

**Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe**

www.berlin.de/sen/bjf

**LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-
pflege**

**Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden e. V. (DaKS)**

**Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger e. V. (VKMK)**

Landeselternausschuss Kindertagesstätten

Jugendamtsleitungen /Bezirksstadträte

22.04.2020

11. Trägerinformation

**zur angeordneten eingeschränkten Öffnung aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin in Folge der
aktuellen Corona-Pandemie**

**hier: Stufenweise Öffnung der Kindertagesbetreuung, aktualisierte Liste der systemrelevanten Berufs-
gruppen, Neuaufnahmen, Neueröffnung von Einrichtungen**

Anlage: Aktualisierte Liste der systemrelevanten Berufsgruppen

**Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter,
sehr geehrte Kitaleitung,
sehr geehrte Damen und Herren,**

mit dieser 11. Trägerinformation übersenden wir Ihnen Hinweise zur geplanten stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung für einen beschränkten Betreuungsbetrieb ab dem 27. April 2020. Darüber hinaus senden wir Ihnen die aktualisierte Liste der anspruchsberechtigten, systemrelevanten Berufsgruppen (**Anlage 1**), die ebenfalls ab dem **27. April 2020** gilt sowie eine angepasste Eigenerklärung (**Anlage 2**).

Heute hat der Senat Änderungen der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin beschlossen. Die Verordnung tritt am 22.04.2020 in Kraft.

Mit der Änderung hat der Senat von Berlin einen Prozess initiiert zu einer schrittweisen Erweiterung des Betreuungsbetriebs in der Kindertagesbetreuung unter den Bedingungen der Notbetreuung. Entsprechend sollen die Einrichtungen ihren beschränkten Betreuungsbetrieb (Öffnungszeiten; Gruppengrößen; etc.) weiterhin an den Anforderungen der Notbetreuung entlang ausrichten.

Auf dieser Grundlage haben nunmehr ab dem 27. April 2020 zunächst folgende Personengruppen Anspruch auf eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

- **Alle Eltern**, die in einem als systemrelevant anerkannten Beruf arbeiten (gemäß der überarbeiteten Liste der anspruchsberechtigten Berufe / siehe Anlage 1); die bisherige Zwei-Eltern-Regelung entfällt (d. h. der Anspruch aller bisher im Rahmen der Notbetreuung bereits anspruchsberechtigten Kinder bleibt erhalten); sowie neu
- **Alle Alleinerziehenden** (hier definiert als Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben).
- Unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern sind Kinder, für die Betreuung unter Gesichtspunkten des **Kinderschutzes** notwendig ist, mit einer Entscheidung des Jugendamtes / des Regionalen Sozialen Dienstes (ggf. auch telefonisch) weiterhin anspruchsberechtigt. Dieses gilt auch für Kinder aus Familien mit besonders herausfordernden familialen Situationen. In diesen Fällen können die Einrichtungen im Einzelfall Betreuungsangebote unterbreiten.

In jedem **Fall bleibt der bisherige Vorrang der häuslichen Betreuung bestehen. Folglich gibt es weiterhin keinen Anspruch auf Notbetreuung, sofern es im Einzelfall eine Möglichkeit zur häuslichen Betreuung gibt.**

Der Prozess der Erweiterung zu einem beschränkten Betreuungsbetrieb bleibt dem Ziel der Reduzierung von sozialen Kontakten verpflichtet. Daher soll die Betreuung in möglichst kleinen Gruppen stattfinden. Hierfür sind die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen von den Trägern entsprechend der räumlichen Situation vor Ort zu treffen (bspw. Vormittags-/Nachmittagsgruppen; Betreuung an versetzten Wochentagen; Gestaltung der Bring- und Abholsituation; usw.) und der Kita-Aufsicht anzuzeigen bzw. bei Bedarf mit der Kita-Aufsicht abzustimmen.

Die weiteren perspektivisch vorgesehenen Schritte der Ausdehnung der Betreuung, bspw. die Aufnahme von Kindern, die zum Sommer in die Schule übergehen, werden jeweils unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation getroffen.

Neuaufnahmen / Eingewöhnung während der Notbetreuung

Neuaufnahmen sowie Eingewöhnungen sind nur zulässig, soweit ein Anspruch auf Betreuung im Rahmen des beschränkten Betreuungsbetriebs besteht. Im Vorfeld der Eingewöhnung können bei Bedarf Abstimmungen zwischen Trägern/ Einrichtungen und Eltern hinsichtlich der organisatorischen Planung der Eingewöhnung stattfinden. Während der Eingewöhnung von Kindern in den Kindertagesstätten / der Kindertagespflege darf ein Elternteil unter Beachtung der Abstandsregeln und der entsprechenden Hygienevorschriften im Gruppenraum anwesend sein.

Neueröffnung Einrichtungen:

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für neue Einrichtungen ist auch unter den Bedingungen des eingeschränkten Betriebs möglich, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie dürfen jedoch nur Kinder aufnehmen und betreuen, deren Eltern aktuell einen Betreuungsanspruch im Rahmen des beschränkten Betreuungsbetriebs haben.

Sonstiges:

Kleine Einrichtungen ohne Außenflächen erhalten ab dem 27. April 2020 die Möglichkeit zur Durchführung von pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten von Kleingruppen.

Kitas dürfen nur gesunde Kinder aufnehmen; ggf. kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Sollten Kinder aufgrund des Coronavirus unter Quarantäne bzw. häusliche Isolation gestellt worden sein, reicht der Ablauf der Quarantänefrist aus, um die Kinder wieder aufnehmen zu können, sofern sie symptomfrei sind.

Sollte der Träger mehrere Einrichtungen haben und der Nachfragebedarf sehr unterschiedlich sein, besteht in Absprache mit der Kita-Aufsicht die Möglichkeit, dass die Gruppen auf verschiedene Einrichtungen verteilt werden, um Überlastungen an einzelnen Standorten zu vermeiden.

Für Rückfragen, auch im Einzelfall, steht Ihnen weiterhin die **Hotline der Senatsverwaltung** zur Verfügung. Sie erreichen sie unter Telefon **030 90227 6060**. Das **Funktionspostfach** erreichen Sie unter **kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze

Anlage 1:

Übersicht über die systemrelevanten Bereiche Kita- und /oder Schulnotbetreuung (gültig ab 27.04.2020)

Vorbemerkung

Gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2 EindVO) sind die Kindertagesstätten und Schulen im Land Berlin geschlossen. Zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung wird ein eingeschränkter Betrieb für die **Notbetreuungen** erlaubt.

Es gilt unverändert **die sozialen Kontakte so gering wie möglich zu halten** sowie die Infektionsketten zu unterbrechen. Aus diesem Grund wurde nur eine sehr **eingeschränkte Auswahl von Berufsfeldern** festgelegt, für die eine Notbetreuung angeboten werden könnte.

Unabhängig von der nachstehenden Liste der systemrelevanten Bereiche haben **Alleinerziehende** Anspruch auf die Notbetreuung in den Kitas¹, sofern sie keine andere häusliche Betreuungsmöglichkeit haben,

Unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern sind Kinder, für die Betreuung unter Gesichtspunkten des **Kinderschutzes** notwendig ist, mit einer Entscheidung des Jugendamtes / des Regionalen Sozialen Dienstes (ggf. auch telefonisch) weiterhin anspruchsberechtigt.

Für **Kinder aus Familien mit besonders herausfordernden familialen Situationen** können die Einrichtungen im Einzelfall Betreuungsangebote unterbreiten.

Folgende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Notbetreuungsplatzes sind festgelegt:

1. Vorrang der häuslichen Betreuung, d. h. es gibt keinen Anspruch auf Notbetreuung, sofern es eine Möglichkeit zur häuslichen Betreuung gibt.

und

2. ein Elternteil in einem systemrelevanten Berufsfeld tätig ist.

Die folgende Tabelle weist die anspruchsberechtigten Berufsgruppen / Berufe aus.

¹ Definition Alleinerziehende: Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

Ein-Elternregelung

Ein-Elternregelung bedeutet: Es besteht keine andere Betreuungsmöglichkeit für das/die Kind/Kinder und ein Elternteil arbeitet in einer der nachstehenden systemrelevanten Berufsgruppen.

Tabelle: Systemrelevante Berufsgruppen und -bezeichnungen

I. Berufsgruppen		Berufsbezeichnung
I.1	Polizei	
I.2	Feuerwehr	
I.3	Justizvollzug	
I.4	Bundeswehr	
I.5	Hilfsorganisationen	• z. B. Johanniter Unfallhilfe, Malteser, DRK, THW, freiwillige Feuerwehr, Notfallseelsorge, Krisentelefone, etc. • Freiwilligenagenturen zur Beratung und Vermittlung von Freiwilligen in der Coronahilfe
I.6	Krisenstabspersonal	
I.7	betriebsnotwendiges Personal im Gesundheitsbereich <i>(insbesondere ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken)</i>	• Personal der Krankenhäuser (u. a. ärztliches Personal, Pflegepersonal u. medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern; Beschaffung, Logopäden, Ergotherapeuten) • Auszubildende und Studierende im Gesundheits- und Pflegebereich • Personal in Laboren und Apotheken • alle Arztpraxen einschließlich des dort tätigen betriebsnotwendigen Personals • Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen/innen in niedergelassenen Praxen • Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden • Hebammen • Versorgung mit lebenserhaltenden Medizinprodukten, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Gesundheitshandwerke, Zahntechniker, Orthopädiegeschäfte • (Private) Krankentransporte

I.	Berufsgruppen	Berufsbezeichnung
I.8	betriebsnotwendiges Personal im Pflegebereich	• Stationäre und ambulante Pflege einschließlich Reinigung, Versorgung, Küche etc.
I.9	Behindertenhilfe *hierunter fallen auch MA von freien Trägern	• Behindertenwerkstätten • Beschäftigte in ambulanten Angeboten sowie in stationären / teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe *
I.10	betriebsnotwendiges Personal von BVG, S-Bahn, BWB, BSR, weiterer Unternehmen des ÖPNV und der Ver- und Entsorgung, Energieversorgung (Strom, Gas)	ÖPNV • Fahrdienste, Leitstellen / Betriebszentralen • Sonstige Fahrdienste ÖPNV • Sonstige Leitzentralen (Betriebsleitzentrale; Leittechnik) • Reinigung • Sicherheitspersonal (siehe auch noch Personal kritische Infrastruktur), • Werkstattpersonal Energieversorgung • Stromversorgung, Gas, Kraftstoffe (Tankstellen), Heizöl und Fernwärme (systemrelevante Kraftwerke) • Strom- / Gasversorger z.B. 50Hertz, Vattenfall, NBB Netzwerkgesellschaft, Stromnetz Berlin, Gasag • Einrichtungen zur Wartung und Aufrechterhaltung der Netze • u.a. Hersteller von Notstromaggregaten, Zulieferfirmen Wasserversorgung • Versorgung mit Trinkwasser • Abwasserbeseitigung • Einrichtungen zur Wartung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung • erforderlichen Labore; Trinkwasseruntersuchungsstellen Flughafen Berlin-Brandenburg und Tegel (v. a. Leitstellen, Bodenpersonal im Frachtbereich)
I.11	betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in <u>ausgewählten</u> öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund und Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten und Notdienste*	Beschäftigte der bezirklichen Gesundheitsämter Beschäftigte der Ordnungsämter (zur Durchsetzung der Kontaktsperren) Beschäftigte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (zur Leistungssicherung für die Flüchtlinge) sowie Flüchtlingsunterkünfte* Beschäftigte der Kinder- und Jugendhilfe* (hier:

I.	Berufsgruppen	Berufsbezeichnung
	hierunter fallen auch MA von freien Trägern	Notdienste Kinderschutz, Krisenteams, Regionaler Sozialer Dienst, Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen, betriebsnotwendiges Personal in der ambulanten Jugendhilfe* Kita-Koordination, Vormünder) Beschäftigte* der Sucht(kranken)hilfe (Suchtberatungsstellen / Suchthilfe; Drogennotdienste) Beschäftigte* der Wohnungsnotfall-/Wohnungslosenhilfe Beschäftigte* in Frauenhäuser Beschäftigte* in Schwangerschaftskonflikts-Beratungsstellen Beschäftigte* in Flüchtlingsheimen Beschäftigte *in Kinder-und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren, Kinder- und Jugendambulanzen Bürgerämter Bundesdruckerei Deutsche Rentenversicherung (RV) / Unfallversicherung (UVK) Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin); Handwerkskammer Berlin Messe Berlin Kassenärztliche Vereinigung Krankenkassen Gesetzliche Betreuer/innen von Erwachsenen* Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LaGetSi) Beschäftigte der Landeswirtschaftsförderung Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie (nur Corona-Hotline) Lehrkräfte, pädagogisches und nicht pädagogisches Personal für Prüfungen, prüfungs- und abschluss-relevanten Unterricht, regulären Unterricht und Öffnung der Schulen Schulpsychologen/innen

I.	Berufsgruppen	Berufsbezeichnung
		Beschäftigte für den Notbetrieb der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Anwaltschaft Lehrende, die interaktive Lehre für Studierende durchführen, sowie Mitarbeitende, die zum Notbetrieb der Hochschulen gehören. Beschäftigte, die in Aufgabenbereichen arbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion, sowie der Bundes-, Landes- und Bezirksverwaltung erforderlich sind Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für den Militärische Abschirmdienst Landesverfassungsschutz Berlin , Bundesverfassungsschutz
I.12	Regionaldirektion Berlin-Brandenburg / Bundesagentur für Arbeit	• Regionaldirektion v. a. Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld; Leistungsgewährung Arbeitslosengeld, Kindergeldzuschlag (Familienkasse) / IT-Technik • Jobcenter, v. a. Leistungsgewährung ALG II
I.13	Personal, das die Notversorgung in Kita / Kindertagespflege und Schule sichert	Kita / Kindertagespflege: Pädagogisches Personal, Reinigung, ggf. Küche Schule: pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal, wie Erzieher/innen, Betreuer/innen, Lehrkräfte, Hausmeister, Verwaltungsleitungen, Schulsekretäre/innen; Lehrkräfte, pädagogisches und nichtpädagogisches personal
I.14	sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung	Lebensmittel- und Drogeriemärkte (Versorgung mit Lebensmitteln: Lebensmittelketten, auch Bäcker, Konditoren, Tabakwarenhandel, Getränkemärkte, Spätis) Grundversorgung • Produktionseinrichtungen, Groß- und Einzelhandel, Zulieferer, Logistik-Branche einschließlich Kraftfahrer / LKW Deutsche Post inkl. Deutsche Post Inhaus Services, DHL, PIN Mail AG inkl. PIN Services GmbH. • Caterer, die die Essensversorgung von Gemeinschaftsunterkünften, Kitas und Schulen sicherstellen

I.	Berufsgruppen	Berufsbezeichnung
		Medien • Nachrichten- und Informationswesen – TV, Radio, Internet • Journalistinnen/en • Zulieferer und Logistik für die Erstellung z.B. Drucker/innen Finanzen • Banken • Investitionsbank Berlin Brandenburg • Landesbank Berlin • Geldtransportunternehmen • Steuerberater/innen und Lohnbuchhaltungsbüros (nur: Zahlbarmachung von Löhnen / Gehälter Dritter) Informationstechnik und Telekommunikation • Rechenzentren, • Sicherung der Übertragungsnetze, • Telekommunikationsdienste • z. B. Telekom/Vodafone usw. Weiteres Personal kritische Infrastruktur • Tierärzte und –pfleger/-innen • Tiermittelgeschäfte • Schädlingsbekämpfung • Sicherheitsfirmen (auch Wachdienste f. Bundeswehr) • Not-und Entstörungsdienste z.B. Aufzüge, Gas, Strom, Wasser • Bestatter/innen sowie Friedhofsmitarbeiter/innen; Krematorien • Gerichtsmedizin • Seelsorger /innen aller Konfessionen • Eisenbahngewerbe (Triebfahrzeugführerinnen, Disponenten/-innen) • Sanitätshäuser • Wäschereien (nur in den Kernbereichen zum Erhalt der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung (Krankenhäuser, Pflegebereich, Kitas, Schulen, stationäre Jugendhilfe, soziale Einrichtungen • Gebäudereinigung (nur in den Kernbereichen zum Erhalt der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung (Krankenhäuser, Pflegebereich, Kitas, Schulen, stationäre Jugendhilfe, soziale Einrichtungen • Gewerkschaftssekretäre (koordinierende Aufgaben) • Kälte-und Klimatechnik (nur in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Lebensmittel, Rechenzentren)

Anlage 2

NOTWENDIGKEIT DER NOTBETREUUNG IN KITA - Erklärung der Eltern

(Stand: 21.04.2020)

Name des Kindes	
Name der Eltern	
	<i>Elternteil</i>
Name des Arbeitgebers	
	<i>Elternteil</i>
☐	Ich bin alleinerziehend
Ich/wir gehören zu/r folgenden anspruchsberechtigten Berufsgruppe/n für Kitanotbetreuung:	
Elternteil	Berufsgruppen ²
☐	Polizei (I.1), Feuerwehr (I.2)
☐	Justizvollzug (I.3)
☐	Bundeswehr (I.4)
☐	Hilfsorganisationen (I.5)
☐	Krisenstabspersonal (I.6)
☐	betriebsnotwendiges Personal im Gesundheitsbereich (I.7) (v. a. ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken)
☐	Betriebsnotwendiges Personal im Pflegebereich (I.8)
☐	Behindertenhilfe (I.9)
☐	betriebsnotwendiges Personal von BVG, S-Bahn, BWB, BSR, weiterer Unternehmen des ÖPNV und der Ver-/ Entsorgung, Energieversorgung (Strom, Gas) (I.10),
☐	betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund u. Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksamtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten und Notdienste (I.11)
☐	Arbeitsagentur für Arbeit (Regionaldirektion / Jobcenter) (I.12)
☐	Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert (I.13)
☐	sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung (auch Lebensmittel- und Drogeriemärkte des Einzelhandels) (I.14)
Ich versichere/wir versichern, dass die Betreuung der o.g. Kinder nicht anders bewerkstelligt werden kann. Ich werde/wir werden die Notbetreuung nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen.	
Datum	Unterschrift Elternteil

² Siehe Übersicht über die systemrelevanten Bereiche Kita- und/ oder Schulnotbetreuung